

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Übertragung von Zuständigkeiten

§ 140b. (1) und (2)

(3) Die gemäß Abs. 1 Beauftragten werden ermächtigt, für die Erbringung ihrer Leistungen kostendeckende Gebühren vorzuschreiben. Diese Gebühren unterliegen der Bewilligung durch **den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie**.

(3a) bis (6) ...

In- und Außerkrafttreten

§ 173. (1) bis (44) ...

Vorgeschlagene Fassung

Übertragung von Zuständigkeiten

§ 140b. (1) und (2) ...

(3) Die gemäß Abs. 1 Beauftragten werden ermächtigt, für die Erbringung ihrer Leistungen kostendeckende Gebühren vorzuschreiben. Diese Gebühren unterliegen der Bewilligung durch **die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**. Soweit durch diese Gebühren trotz zweckmäßiger, sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung der übertragenen Aufgaben eine Kostendeckung nicht erreicht werden kann, hat der Bund den Beauftragten gemäß Abs. 1 einen Kostenersatz zu leisten. Zu diesem Zweck hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen unter Berücksichtigung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit mit den gemäß Abs. 1 Beauftragten einen Rahmenvertrag über den Kostenersatz abzuschließen. Dieser Vertrag kann über eine mehrjährige Periode abgeschlossen werden. Der Kostenersatz hat aufgrund der tatsächlich nicht erzielten Kostendeckung zu erfolgen, wobei die im Rahmenvertrag vereinbarte Summe nicht überschritten werden darf.

(3a) bis (6) ...

In- und Außerkrafttreten

§ 173. (1) bis (44) ...

(45) **§ 140b Abs. 3 in der Fassung des Art. X des Budgetbegleitgesetzes 2020, BGBl. I Nr. xxx/2020, tritt mit yyy in Kraft.**

